



VERFAHRENSLEISTE

Der Rat der Stadt Vreden hat am 23.04.2009 gem. § 2 (1) BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.04.2009 im Amtsblatt der Stadt Vreden bekannt gemacht.

Zu dem am 12.07.2011 vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden beschlossenen Vorhaben hat die Stadt Vreden die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 11.08.2011 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 15.08.2011 bis 09.09.2011 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.08.2011 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden am 28.05.2015 beschlossene Erwerb dieses Flächennutzungsplanes hat dem Begründungserwerb und den nach Erwerb der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 27.07.2015 bis 04.09.2015 zu jedemfalls Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, wo den Anwohnern wesentliche Informationen verfügbar sind, sind am 16.07.2015 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anzeigen während dieser Auslegungfrist abgegeben werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.07.2015 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Die am 11.02.2016 vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden beschlossenen Änderungen des Erwerbs dieses Flächennutzungsplanes haben mit dem Begründungserwerb gem. § 4 (3) BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis 04.04.2016 erneut zu jedemfalls Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Bekanntmachung der erneuten Öffnung erfolgte am 25.02.2016 mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs vorgelegt werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.03.2016 gem. § 4 (4) (3) BauGB zur Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs aufgefordert.

Der Rat der Stadt Vreden hat am 27.05.2016 gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die mitgliedern vorgebrachten Anregungen und die Feststellung dieses neu aufgestellten Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist am 27.05.2016 im Amtsblatt der Stadt Vreden bekannt gemacht worden.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 26.04.2016, Az. 35.02.01.100-0172016.0001/7/16, wird für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung ist am 27.05.2016 gem. § 6 (6) Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (6) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Flächennutzungsplan geändert werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist am 27.05.2016 gem. § 6 (6) Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 (3) BauGB wirksam geworden.

Die Begründung des Flächennutzungsplanes ist im Schreiben vom 27.05.2016 über die Wirksamkeit des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (6) Satz 1 BauGB, die am 27.05.2016 durchgeführt wurde, ist, wie folgt, beigefügt.

Regelung:
Die Übersetzung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Unterabst. wird hermit beglaubigt.

Residualleiste Ergänzung
Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ Wochenendhausgebiet
gem. Verfügung der
Bez. Reg. Münster vom 20.09.2016,
Az.: 35.02.01.100-0172016.0001/7/16
Vreden, 05.10.2016
I.A. Niesstegge

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31.07.2010 (BGBl. I S. 1050).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturform des Gebäurechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 488).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Wasserresourcengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1995 (GV. NRW. S. 928), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).

DARSTELLUNGEN (§ 5 Abs. 2 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Gewerbe in Gemeindegeländen
 - Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgungszentrum“
 - Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment“
 - Bindung an den baurechtlichen Bestand
 - Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ Wochenendhausgebiet
 - Sondergebiet „Hotel“
 - Sondergebiet „Sport“
 - Sondergebiet „Solar / Abwasser - Entsorgung“
 - Sondergebiet „Reislerhof“
 - Sondergebiet „Flugplatz“
 - Sondergebiet „Tankstelle“
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Hauptwasserleitungen
 - Hauptabwasserleitungen
 - Stromhochspannungsleitungen oberirdisch
 - Gashochdruckleitungen
 - Produktionsleitung Sole
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Badeplatz/Freibad
 - Friedhof
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Sportplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
 - Zweckbestimmung:
 - Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Geschützte Landschaftsteile
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmale
 - Natura-2000-Gebiete
 - FFH-Gebiete
 - Vogelschutzgebiete
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 3 DSchG NW)
 - Bodendenkmal

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung:
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Altenheimen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Freizeitzwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsbezüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Straßenverkehr
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Ruhender Verkehr
 - Bushaltestelle
 - Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr
 - Zweckbestimmung:
 - Landesplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung:
 - Abfall
 - Abwasser
 - Elektrizität
 - Gas
 - Wassergewinnung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsbezüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehr
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Ruhender Verkehr
 - Bushaltestelle
- Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr
 - Zweckbestimmung:
 - Landesplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung:
 - Abfall
 - Abwasser
 - Elektrizität
 - Gas
 - Wassergewinnung

KENNZEICHNUNGEN (§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen
- Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- VERMERKE (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)
 - Suchraum Straßentrasse
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 5 DSchG NW)
 - Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen



Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Vreden
1. Ausfertigung

Maßstab 1:20.000 (im Original)



20. Mai 2016